

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Grebin

Nr. 2 / 2011 vom 23. Dezember 2011

Inhalt:

- 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Grebin für das Haushaltsjahr 2012**
- 2. Satzung der Gemeinde Grebin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**
- 3. Satzung der Gemeinde Grebin über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)**
- 4. Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Grebin über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 23. Dezember 2011 Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung Nr. 2 für das Amt Großer Plöner See: 4. Nachtrag zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Großer Plöner See (Abwasseranlagensatzung), Bekanntmachung Nr. 4 für die Gemeinde Ascheberg: Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2012, Bekanntmachung Nr. 6 für die Gemeinde Bösdorf: 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bösdorf für das Haushaltsjahr 2011, Haushaltssatzung der Gemeinde Bösdorf für das Haushaltsjahr 2012, Satzung der Gemeinde Bösdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), Satzung über die Benutzung des Gemeinderhauses im Gemeindehaus der Gemeinde Bösdorf, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Dersau: Satzung der Gemeinde Dersau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Dersau (Beitrags- und Gebührensatzung), Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Grebin: Haushaltssatzung der Gemeinde Grebin für das Haushaltsjahr 2012, Satzung der Gemeinde Grebin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), Satzung der Gemeinde Grebin über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung), Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Grebin über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung), Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Kalübbe: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kalübbe für das Haushaltsjahr 2011, Haushaltssatzung der Gemeinde Kalübbe für das Haushaltsjahr 2012, Satzung der Gemeinde Kalübbe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Lebrade: Satzung der Gemeinde Lebrade über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), Haushaltssatzung der Gemeinde Lebrade für das Haushaltsjahr 2012, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Nehnten: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nehnten für das Haushaltsjahr 2011, Haushaltssatzung der Gemeinde Nehnten für das Haushaltsjahr 2012, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Rantzau: 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rantzau, Ortsteil Sasel (Gebührensatzung Abwasserbeseitigung), Satzung der Gemeinde Rantzau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), Haushaltssatzung der Gemeinde Rantzau für das Haushaltsjahr 2012, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Rathjensdorf: Satzung der Gemeinde Rathjensdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) und Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Wittmoldt: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wittmoldt für das Haushaltsjahr 2011, Haushaltssatzung der Gemeinde Wittmoldt für das Haushaltsjahr 2012, Satzung der Gemeinde Wittmoldt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), 1. Nachtrag zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - der Gemeinde Wittmoldt

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Verwaltung / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 20. Dezember 2011

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -



SATZUNG
der Gemeinde Grebin
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
-Neufassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund nachweislich in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde.

Wurde der Hund vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit Beginn des Zuzugsmonats.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich
- | | |
|-------------------------|------------|
| für den ersten Hund | 30,00 Euro |
| für den zweiten Hund | 60,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 80,00 Euro |
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt jährlich
- | | |
|-------------------------|-------------|
| für den ersten Hund | 120,00 Euro |
| für den zweiten Hund | 180,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 240,00 Euro |

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

Als gefährliche Hunde (Gefahrhunde) gelten Hunde nach dem Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 28.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 51) i. V. m. dem Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverkehrs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG) vom 12.04.2001 (BGBl. I, S. 530) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als gefährliche Hunde gelten ferner die Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Maßgabe des Gefahrhundegesetzes in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft worden sind.

(3) Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 finden auf Hunde nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten

bewohnten Gebäude mehr als 1.000 m entfernt liegen.

- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden.
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

(3) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen oder Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Für Hunde nach § 5 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und -aufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutz-einheiten gehalten werden.
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
 - g) Blindenführhunden.
 - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 - b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts- räume vorhanden sind.
 - d) in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Buchst. e und f ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung nach § 6 oder eine Steuerbefreiung nach § 8 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 10

Steuerfreiheit

Halten sich Personen nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde auf, die bei ihrer Ankunft in der Gemeinde Hunde besitzen, die nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert sind, ist für diese Hunde keine Steuer zu entrichten.

§ 11

Meldepflicht / Hundesteuermarken

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Großer Plöner See - Abt. Finanzen - schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse, das Alter des Hundes und – wenn möglich - Name und Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die/Der bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Die Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die/der Hundehalter/in das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Es werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die/Der Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke.

§ 12 Auskunftspflicht

Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, der Steuererhebungsbehörde oder ihrer/ihrer Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen Auskunft zu geben.

§ 13 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen, frühestens zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

(3) Auf Antrag der/des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei der Anmeldung des Hundes gestellt werden.

(4) Die Steuern können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner/innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch das Amt Großer Plöner See – Abteilung Finanzen - bei folgenden Stellen innerhalb und außerhalb der Amtsverwaltung zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung (bei Abrufermächtigungen)
- e) Hunderasse und -alter

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von:

- a) allen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden
- b) Sozialversicherungsträgern
- c) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- d) Tierschutzvereinen
- e) allgemeinen Anzeigern und der Tagespresse

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

(2) Die Steuerbehörde kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Ordnungsbehörde und die Polizei weiterleiten.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Steuer erhebende Stelle (Amt Großer Plöner See – Der Amtsvorsteher – Abteilung Finanzen) pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

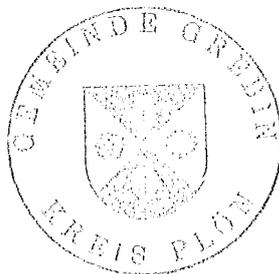
(2) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10, 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 18 KAG geahndet werden.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16. März 1992 in der zuletzt geltenden Fassung des 3. Nachtrags mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Grebin, 12. Dezember 2011



Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister

Sohn
Bürgermeister



SATZUNG
der Gemeinde Grebin
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofssatzung)
-Neufassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Eigentum der Gemeinde Grebin befindlichen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/in der Gemeinde Grebin waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Der/Die Bürgermeister/in kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

(2) Im Bereich der Gemeinde Grebin dürfen Leichen nur auf dem öffentlichen Friedhof bestattet werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls zulässig. Wer eine Leiche außerhalb des Friedhofs bestatten will, hat dieses schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Über die Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofes sowie einzelner Friedhofsteile entscheidet die Gemeindevertretung. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.

(2) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(3) Eine Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten genügt ein schriftlicher Bescheid an die Nutzungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet. Der/Die Bürgermeister/in kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere verboten:
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - c) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art (Krankenfahrstühle ausgenommen) zu befahren,
 - d) Fahrrad zu fahren,
 - e) zu lärmern und zu spielen,
 - f) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
 - h) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - i) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - j) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern (Papier in die grüne Tonne, Kisten u. ä. sind selbst zu entsorgen),
 - k) Hunde frei laufen zu lassen,
 - l) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.

§ 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Zeit und Ort der Beisetzung ist jeweils montags bis freitags in der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr.
- (3) Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.

(4) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(5) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(6) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 4 entsprechend.

(7) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

(8) Urnen, die nicht innerhalb eines Jahres nach der Einäscherung auf Veranlassung der Angehörigen beigesetzt sind, werden von der Gemeinde auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen in einer Sammelgrabstätte beigesetzt.

(9) Wird eine zur Überführung nach auswärts bestimmte Leiche nicht innerhalb der vereinbarten Frist weiterbefördert, so kann die Gemeinde die Leiche auf Kosten der Angehörigen vorläufig in einem Verwahrgab bestatten.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Bodenüberdeckung der Säрге muss (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.

(3) Die Gräber für Sargbesetzung müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, für Urnen 20 Jahre.

§ 9

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Die Gemeinde ist jedoch berechtigt, eine Umbettung aus zwingendem öffentlichem Interesse vorzunehmen. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für eine Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes können sie auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden.

(6) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 10 Nutzungsrecht an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Grebin. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die/der Bürgermeister/in Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Grabstätten werden angelegt als:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten

(5) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt:

- a) bei Grabstätten für nach Vollendung des 6. Lebensjahres Verstorbene 25 Jahre,
- b) bei Grabstätten für bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres Verstorbene und Urnengrabstätten 20 Jahre.

Nach Ablauf der Ruhezeiten sind bei Wahlgrabstätten Verlängerungen von 10 oder 20 Jahren möglich.

(6) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/dem Nutzungsberechtigten vorher schriftlich bekannt gegeben.

**§ 11
Art der Grabstätten**

- (1) Für die Beisetzung von Särgen und Urnen werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Rasenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten für Säрге oder Urnen
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten

- (2) Grabstätten haben mindestens folgende Größen
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen

bei Sarglängen bis 120 cm:	Länge: 150 cm	Breite: 90 cm
bei Sarglängen über 120 cm:	Länge: 220 cm	Breite: 120 cm

 - b) Urnengrabstätten
Die Grabstätten haben mindestens eine Länge und eine Breite von jeweils 100 cm.

**§ 12
Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Säрге. Sie werden der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.

- (2) In jeder Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. In Ausnahmefällen kann die/der Bürgermeister/in die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Urnen zulassen, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

- (4) Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Nutzungsrechte durch die Gemeinde abgeräumt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

**§ 13
Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Säрге oder Urnen. Die Lage der Grabstätte kann vom Erwerber gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

- (2) In Wahlgrabstätten für Säрге dürfen vor Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Jede auf die erste Beisetzung folgende weitere Beisetzung bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für alle Breiten der Grabstätten bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.

(4) Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Beisetzung der/des Nutzungsberechtigten und ihrer/seiner Angehörigen. Die/Der Bürgermeister/in kann auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten die Beisetzung anderer Personen zulassen. Die Beisetzung ist zuzulassen, wenn ein Verlöbnis oder eine langjährige Lebensgemeinschaft mit der/dem Nutzungsberechtigten nachgewiesen wird.

(5) Schon bei der Verleihung der Nutzungsrechte soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens ihren/seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht das nicht, liegt keine letztwillige Verfügung vor und wenn keine Einigung erzielt wird, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf ihre/seine Angehörigen über:

- a) den Ehegatten/die Ehegattin,
- b) die ehelichen und nichtehelichen Kinder und die Adoptivkinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die Enkel in der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) die Eltern,
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstabe a) bis g) fallenden Angehörigen.

Innerhalb der Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird die/der älteste Angehörige Nutzungsrechtige/r.

(6) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden, wenn die/der Erwerber/in das 60. Lebensjahr überschritten hat.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(8) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 14

Urnenreihengrabstätten/Urnenrasenreihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für zwei oder mehr Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

(4) In belegten Wahl- und Reihengrabstätten können gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr bis zu vier Urnen beigesetzt werden; in Reihengräbern jedoch nur, wenn die Ruhezeit nicht überschritten wird.

(5) Auf Urnenrasenreihengrabstätten ist die Bepflanzung und das Aufstellen von Blumen, Gebinden, Pflanzkübeln u. Ä. nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, diese bei Pflegemaßnahmen (z. B. Rasenschnitt) zu entfernen.

§ 15 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber des Grabmals, bei Wahlgrabstätten die/der jeweils Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dieses nicht, so kann die Gemeinde die Anlage auf Kosten der/des Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen.

Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die/der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die/den Verantwortlichen, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Die/Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dieses nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten der/des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 16 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Errichtung von Grüften ist nicht zulässig.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 17 Genehmigung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und der Fundamente bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die/den Bürgermeister/in.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole
- b) Zeichnung der Schrift (Buchstabenbeispiele), der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter der Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite ein liegendes Grabmal gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe ab 12 cm, über 100 cm Höhe ab 15 cm.

(4) Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit der zur Entwässerung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel bis zu 10%.

(5) Bei Urnenrasenreihengräbern (nicht bei anonymen Grabstätten), die durch die Gemeinde Grebin gepflegt werden, sind ausschließlich liegende Grabmale in einer Größe von 50 cm x 40 cm erlaubt.

Diese Grabmale müssen in die Erde versenkt werden, eine tiefliegende Schrift und ebenfalls eine Stärke von 12 cm haben. § 14 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die/der Bürgermeister/in der/dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die/der Bürgermeister/in die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 18

Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

Aufrecht stehende Grabmale sind so zu fundamentieren und auf dem Fundament so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale sind die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Bildhauer- und Holzbildhauerhandwerks“ zu beachten.

§ 19

Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die/den Bürgermeister/in von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungsrechte hat die/der Nutzungsberechtigte die Grabmale von der Grabstätte wieder zu entfernen. Dazu bedarf es einer Mitteilung an die Gemeinde. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte entfernt, so werden sie auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten beseitigt und fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Grebin.

(3) Die Abnahme eines Grabmals anlässlich einer zweiten Bestattung ist Sache der/des Nutzungsberechtigten. Die Gemeinde ist berechtigt, das Grabmal auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten durch eine Steinmetzfirma von der Grabstätte entfernen zu lassen.

§ 20

Gärtnerische Anlage und Unterhaltung von Grabstätten

(1) Die Grabstätten - mit Ausnahme der Rasengrabstätten - sind von den Nutzungsberechtigten so zu gestalten und während der gesamten Nutzungszeit so zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

(2) Verwahrloste Grabstätten können von der Gemeinde auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten auf einfachste Weise unterhalten werden. Grabstätten, die länger als ein Jahr nicht gepflegt werden, können von der Gemeinde vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden.

(3) Für die Gräber gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die gärtnerische Anlage der Grabstätte richtet sich nach den Belegungsplänen,
- b) auf den Grabstätten dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen,
- c) die Aufstellung von Bänken auf der Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung,
- d) die Abdeckung von Grabstätten mit Abdeckplatten aus Stein oder anderen Werkstoffen ist nicht gestattet,
- e) die Einfassung der Grabstätte mit einer Hecke ist nicht gestattet. Einfassungen der Grabstätte sind nur mit Steinen bis zu einer Stärke von 10 cm zulässig.

(4) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Grebin über. Sie dürfen nur mit Einverständnis der/des Bürgermeister/in beseitigt werden.

(5) Das Abräumen von Kränzen, Blumen und weiteren Gebinden und das Aufbringen von Mutterboden nach einer Bestattung obliegen nur der Gemeinde.

§ 21

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen.

(2) Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindevertretung. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der/dem Antragsteller/in die für die Tätigkeit auf dem Friedhof erforderliche Eignung oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 und unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe f) nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(5) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen haben oder bei denen die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeindevertretung die Zulassung entziehen.

**§ 22
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Grebin verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 23
Haftung**

Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 24
Listenführung**

- Bei der Gemeinde und der/dem Bürgermeister/in sind zu führen:
- a) Belegungspläne
 - b) ein Verzeichnis der abgegebenen Nutzungsrechte (Gräberkartei)
 - c) chronologisches Register der bestatteten Personen.

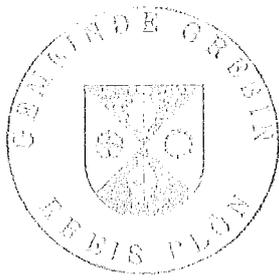
**§ 25
Umwelt- und Naturschutz**

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

**§ 26
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 17. September 2004 in der Fassung des 1. Nachtrags außer Kraft.

Grebin, 12. Dezember 2011



Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister

[Handwritten Signature]
Sohn
Bürgermeister



GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung der Gemeinde Grebin
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)
-Neufassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), und § 22 der Satzung über Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 12.12.2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und für Leistungen der Gemeinde Grebin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Nutzungsrechte und der Leistungen der Gemeinde.
- (2) Gebührenschuldner/in ist die/der Antragsteller/in oder die/der Nutzungsberechtigte, mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde Grebin hatten (Auswärtige), wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % für die festgesetzten Gebühren erhoben. Maßgebend für die Gemeindezugehörigkeit ist die Anmeldung mit dem 1. Wohnsitz. In Fällen sozialer Urnenbestattungen ohne Kapellenbenutzung gem. § 5 Ziff. I Nr. 4 i. V. m. den nach Ziff. II. bis VII. anfallenden Gebühren kann die Gemeinde von dem 100 %-igen Zuschlag absehen.
- (4) Ausnahmen von der Zuschlagserhebung können für frühere Einwohner/innen der Gemeinde Grebin zugelassen werden. Das gleiche gilt für verstorbene Eltern oder Kinder von Grebiner Einwohnern/innen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet, noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | EUR 400,00 |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | EUR 750,00 |
| 2. Rasenreihengrabstätten | |
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | EUR 350,00 |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | EUR 750,00 |
| 4. Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre | EUR 500,00 |
| 5. Urnenrasenreihengrabstätten für 20 Jahre | EUR 750,00 |
| 6. Wahlgrabstätten | |
| a) für Särge für 25 Jahre je Grabbreite | EUR 900,00 |
| b) für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite | EUR 750,00 |
| 7. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten | |
| a) für Särge für 25 Jahre je Grabbreite jährlich | EUR 30,00 |
| b) für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite jährlich | EUR 30,00 |

Die Verlängerungsgebühr muss für alle Breiten der Grabstätte entrichtet werden.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und die Überlassung der Friedhofssatzung | EUR 25,00 |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter | EUR 25,00 |
| 3. Genehmigung zur Grabmalaufstellung | EUR 40,00 |
| 4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kinder-
sarges in eine Wahlgrabstätte für Särge ist die Hälfte der unter
Nr. I Abs. 5 aufgeführten Gebühr zu entrichten | |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|---|------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) in Reihengrabstätten | |
| Särge bis 1,20 m | EUR 300,00 |
| Särge über 1,20 m | EUR 550,00 |
| b) in Wahlgrabstätten | |
| Särge bis 1,20 m | EUR 300,00 |
| Särge über 1,20 m | EUR 550,00 |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | EUR 300,00 |
| 3. Abräumen der Kränze und des überflüssigen Bodens und Auf-
bringen von Mutterboden | |
| a) bei Urnengräbern -je Breite- | EUR 50,00 |
| b) bei Erdbestattungen -je Breite- | EUR 100,00 |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Entfernen und Entsorgen von Grabmalen | EUR 200,00 |
| 2. Markierungsstein für Urnengräber (z. B. in Rasen) | EUR 100,00 |
| 3. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle für kirchliche
Trauungen ohne Schmuck und Glockengeläut.
Ordnungsgemäße Übergaben und Übernahmen sind Voraus-
setzung | EUR 150,00 |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (Aufbahrung,
Glockengeläut und einfache Beleuchtung)
Die Gebühr wird auch bei auswärtigen Bestattungen fällig. | EUR 300,00 |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche EUR 800,00
- 2. Für die Ausgrabung einer Urne EUR 200,00

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der gesamten Friedhofsanlage (Pflaster der Wege, Schneiden von Hecken zur Erlangung eines einheitlichen Bildes) hat jeder neue Nutzungsberechtigte eine Pauschale in Höhe von EUR 350,00

zu entrichten

VII. Grabpflege und Erdarbeiten

Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte und bei Pflege durch die Gemeinde (Rasenschnitt) ist ein Pauschalbetrag je Grabseite und Jahr in Höhe von EUR 25,00

zuzüglich der Kosten für die Grabmahlentfernung zu zahlen. Dieses gilt auch für ungepflegte Gräber, wenn Nutzungsberechtigte nach Aufforderung nichts unternehmen.

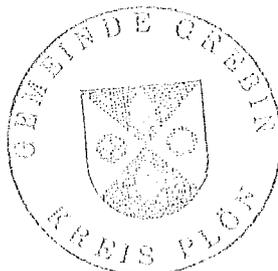
**§ 6
Besondere Leistungen**

Für besondere Leistungen oder Amtshandlungen der Kirche, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand von der Kirchengemeinde gesondert festgesetzt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 17. September 2004 in der Fassung des 2. Nachtrags außer Kraft.

Grebin, 13.12.2011



Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister

Sohn
Bürgermeister